

M 6945

20 A 3205/04.A
9 K 5048/03.A Minden

EINGEGANGEN	
01.07.2005	

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf, Az.: 2620 988-423 (B 90/04),

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Az.: 2620988-423,

Beklagte,

Beigeladene:

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 

...en durch die Beigeladenen zu 1. und 2.,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek & Partner, Kampstraße 27,
32423 Minden, Az.: 1045.11.00.,

wegen Abschiebungsschutzes

hat der 20. Senat des
OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 27. Juli 2005

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht T u s c h e n ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht G e l b e r g und

die Richterin am Oberverwaltungsgericht S t o r k

auf den Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts
Minden vom 21. Juni 2004 zuzulassen,

beschlossen:

Der Antrag wird auf Kosten des Klägers abgelehnt.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

G r ü n d e

Der Antrag bleibt erfolglos, weil die behauptete Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wegen unzureichender Beachtung des angegriffenen Urteils nicht dargelegt ist und der ferner in Anspruch genommene grundsätzliche Klärungsbedarf nach erfolgter Gesetzesänderung nicht mehr gegeben ist.

Das Vorbringen zur Divergenzrüge beruht auf der Prämisse, das Verwaltungsgericht sei in Anwendung des sogenannten herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs zur Überzeugung von einer den Beigeladenen drohenden Verfolgung gelangt. Dieser Ausgangspunkt, den der Kläger selbst nur als Schlussfolgerung versteht, überzeugt jedoch nicht. Das Verwaltungsgericht hat für die Beigeladene zu 1. ausdrücklich von der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gesprochen, dass sie für frühere Verfolgungshandlungen persönlich verantwortlich gemacht werde; für die übrigen Beigeladenen hat es – bei Hervorhebung eines besonderen Umstandes für den Beigeladenen zu 2. – von einer ähnlichen Gefährdung gesprochen, was nur eine Bezugnahme auf den zuvor genannten normalen, nicht herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedeuten kann. Der vom Kläger herangezogenen Aussage aus dem angegriffenen Urteil kann demgegenüber keine tragende Bedeutung gegeben werden. Zwar mag die Formulierung, es bestünden "Hinweise darauf...", für eine geringere als eine beachtliche Wahrscheinlichkeit sprechen, doch ist dem gegenüber dem ausdrücklich bezeichneten Maßstab schon deshalb kein durchschlagendes Gewicht zu geben, weil mit der folgenden Wiedergabe einer Feststellung des Auswärtigen Amtes möglicherweise nicht der Grad der Gefährdung, sondern die Verbindung zu Regierungskreisen aufgezeigt werden soll.

Die zur grundsätzlichen Bedeutung angeführte Frage,

ob die Regierung unter Präsident Karsai in Afghanistan die effektive Gebietsgewalt im Sinne wirksamer hoheitlicher Überlegenheit ausübt und damit die Voraussetzungen für eine vom Staat ausgehende oder ihm zurechenbare Verfolgung überhaupt erfüllt sind,

stünde in einem Berufungsverfahren nicht zur Beantwortung. Das Verwaltungsgericht hat unter Aufhebung der vom Bundesamt erfolgten Anerkennung der Beigeladenen als Asylberechtigte dessen Feststellung, dass die Voraussetzungen des Abschiebungshindernisses aus § 51 Abs. 1 des auch im Zeitpunkt seiner

Entscheidung noch in Geltung gewesenen Ausländergesetzes vorliegen, als rechtlich zutreffend gebilligt und deshalb die Klage insoweit abgewiesen. Es hat dazu die Gefahr erheblicher Übergriffe auf die Beigeladenen hervorgehoben und den drohenden Übergriffen den Charakter politischer Verfolgung auch unter dem dafür nach früherer feststehender Rechtsprechung maßgeblichen Aspekt zugesprochen, dass sie von einer staatlichen oder staatsähnlichen Gewalt ausgehen. Das letztgenannte und zum Gegenstand der Frage gemachte Kriterium ist für § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, der an die Stelle von § 51 Abs. 1 AuslG getreten ist, nicht mehr im Sinne einer Voraussetzung von Bedeutung. In der zugehörigen Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 15/420, abgedruckt etwa bei Kloesel/Christ/Häußer, Kommentar zum Ausländerrecht, 55. Lfg, März 2005, zu 106 § 60) ist ausdrücklich die Erstreckung des Abschiebungsschutzes auf Fälle nichtstaatlicher Verfolgung hervorgehoben, mit der sich Deutschland der Auffassung der überwiegenden Zahl der Staaten in der Europäischen Union anschleüße; auch UNHCR (NVwZ 2005, 541) weist darauf hin, dass sich u.a. mit der Einbeziehung der nichtstaatlichen Verfolgung die Prüfungsstruktur des Flüchtlingsbegriffs im Asylverfahren geändert habe. Soweit in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG durch Bezugnahme auf Buchst. a) noch vom Staat die Rede ist, handelt es sich nicht um eine Voraussetzung für den Abschiebungsschutz, sondern um einen möglichen Ausnahmetatbestand, der nicht dazu zwingt, in jedem Fall der Frage einer Staatlichkeit nachzugehen – wo keine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist, kann sie dem Flüchtling auch keinen Schutz gewähren und greift deshalb, wie in Buchst. c) auch nochmals hervorgehoben, der Abschiebungsschutz ein. Danach hat die vom Kläger aufgeworfene Frage nach der jetzt maßgeblichen Rechtslage im Rahmen des Abschiebungsschutzes keine Bedeutung mehr. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass eine staatliche Schutzgewährung und damit eine mögliche Relevanz der Frage der Staatlichkeit oder Quasi-Staatlichkeit schon deshalb ausscheidet, weil die vom Verwaltungsgericht angenommene Gefahr für die Beigeladenen gerade auch von der Seite ausgeht, die allein als Träger von Staatsgewalt oder staatsähnlicher Gewalt in Betracht kommt. Ob die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in Afghanistan oder in Kabul im Hinblick auf eine Staatlichkeit oder Staatsähnlichkeit der Machtstrukturen in anderen Zusammenhängen noch von Bedeutung ist, ist vorliegend unerheblich. Jedenfalls für die angefochtene Feststellung des Bundesamtes ergibt sich kein grundsätzlicher Klärungsbedarf mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO.

Im Hinblick auf die Kostenentscheidung wird von einer Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch abgesehen.

Tuschen

Gelberg

Stork